

Norbert Lüdecke:

Kidnapping aus Heilssorge? Der lange Schatten des Edgardo Mortara
(S. 303-320)

Erinnerungskultur in der pluralen Gesellschaft

Neue Perspektiven für den
christlich-jüdischen Dialog

Reinhold Boschki | Albert Gerhards (Hrsg.)

STUDIEN ZU JUDENTUM UND CHRISTENTUM



Paderborn u.a. 2010

Ferdinand Schöningh

Norbert Lüdecke

KIDNAPPING AUS HEILSSORGE?

Der lange Schatten des Edgardo Mortara*

0. Der Stoff, aus dem die Thriller sind

Vor sieben Jahren war alles da an exzellenten Zutaten für einen ‚history thriller‘: Die in mehreren Sprachen verbreitete erzählerische Aufbereitung historischer Quellen,¹ ein darauf basierendes Theaterstück,² ein jüdisches Ghetto im theokratisch geführten Vatikanstaat vor seinem bereits greifbaren Ende im 19. Jahrhundert, eine römisch-katholische Kirche, die sich in ihrem fast 2000-jährigen ambivalenten Verhältnis zu den Juden durch theoretischen wie praktizierten Antijudaismus schuldig und angreifbar gemacht hat,³ ein unschuldiger sechsjähriger jüdischer Knabe und seine verzweifelten Eltern, ein Inquisitor in staatlicher Untersuchungshaft (Anklage: „Kidnapping“), internationale Demarchen und Verwicklungen, eine Printmedienschlacht, zeitgenössische Theaterstücke und schließlich ein Prominenter unter den vielen Nachfolgern Petri und Stellvertretern Christi auf Erden, Papst Pius IX., dessen Ruf das

* Vortrag im Rahmen der Studienwoche der Katholisch-Theologischen Fakultät Bonn am 16. November 2007, aktualisiert und ergänzt um die Fußnoten unter Beibehaltung des Vortragsstils. Canonesnummern ohne Zusatz beziehen sich auf den *Codex Iuris Canonici* von 1983.

¹ Vgl. Kertzer, David I.: Die Entführung des Edgardo Mortara. Ein Kind in der Gewalt des Vatikans, München u.a. 1998. Außer dem amerikanischen Original (*The Kidnapping of Edgardo Mortara*, New York 1997) gibt es britische (1997), französische (2001), italienische (1996), brasilianische (1998), spanische (2000) und hebräische (2000) Ausgaben.

² Auf der Basis des Kertzer-Buches schrieb Alfred Fox Uhry das Stück „Edgardo Mine“. Es wurde 2002 auf der Hartford Stage in Hartford/Connecticut und 2006 im Guthrie Theatre von Minneapolis/Minnesota aufgeführt. Vgl. die Besprechung der Hartford-Aufführung von Edward Isser: *Edgardo Mine*, in: *Theatre Journal* 55 (2003), S. 531f.

³ Vgl. Siebenrock, Roman A.: Theologischer Kommentar zur Erklärung über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, in: Hünemann, Peter/Hilberath, Bernd J. (Hg.): *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 4, Freiburg/Basel/Wien 2005, S. 591-693, sowie S. 618-626; vgl. Brechenmacher, Thomas: *Der Vatikan und die Juden. Geschichte einer unheiligen Beziehung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2005, S. 12-26, 100-122; vgl. ders.: *Das Ende der doppelten Schutzherrschaft. Päpste und Juden zwischen Gegenreformation und Erstem Vatikanum (1555-1870)*, in: Schuller, Florian/Veltri, Giuseppe/Wolf, Hubert (Hg.): *Katholizismus und Judentum. Gemeinsamkeiten und Verwerfungen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Regensburg 2005, S. 162-180 (hier S. 164) sowie Lohrmann, Klaus: *Die Päpste und die Juden. 2000 Jahre zwischen Verfolgung und Versöhnung*, Düsseldorf 2008, S. 9-20, 219-230.

Spektrum von cholerisch, despotisch und nicht voll zurechnungsfähig⁴ über charmant, humorvoll und herzlich⁵ bis zu vorbildhaft und daher selig abdeckt. Und eben diesen „Pio Nono“ sollte in dem Filmprojekt „Mortara“ kein Geringerer als Anthony Hopkins geben, dessen „Hannibal Lecter“ in „Das Schweigen der Lämmer“ als „bester Bösewicht“ („best baddie“) aller Zeiten gilt. Ein toller Plot. Doch das Geld ging aus, und so starb das Filmprojekt „Mortara“, bevor es geboren war.⁶ – Was war mit diesem Edgardo Mortara und was hat er mit heutigem Kirchenrecht zu tun?

1. Edgardo Mortara

1.1 Ein Leben gerät aus den Fugen⁷

Bis zum 23. Juni 1858 wuchs der kleine Edgardo als sechstes Kind der jüdischen Eheleute Momolo (Salomone) und Marianna Mortara in Bologna ganz normal heran – soweit man das von einem jüdischen Jungen im 19. Jahrhundert behaupten kann. Der fast Sechsjährige schlief an diesem Mittwoch schon, als sein Leben aus allen Fugen geriet. Ein Polizeitrupp hatte bereits Vordertür und Hintertreppe der Mortara-Wohnung gesichert, während ihr Kommandant und ein Begleiter in Zivil um Einlass baten. Einen Zettel in der Hand, verlangte der Kommandierende, alle Kinder zu sehen. Ein Name war unterstrichen. Nachdem Edgardo identifiziert war, erklärte der Marshall den Eltern, ihr Sohn sei getauft worden. Er müsse ihn mitnehmen – Befehl des Inquisitors. Dramatische Szenen der Verzweiflung folgten. Zu erreichen war aber lediglich ein Aufschub um 24 Stunden. Zwei Polizisten blieben im Haus. Am nächsten Morgen brachte eine Kutsche Edgardo nicht, wie die Eltern meinten, in ein nahegelegenes Kloster, sondern direkt nach Rom.

⁴ Vgl. Hasler, August Bernhard: *Wie der Papst unfehlbar wurde. Macht und Ohnmacht eines Dogmas*, Frankfurt/M. 1981, S. 93-95.

⁵ Vgl. Schatz, Klaus: *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart*, Würzburg 1990, S. 185, Häslers Charakterisierung sei ein „Zerrbild“.

⁶ Die Dreharbeiten waren für Herbst 2002 in Italien geplant (vgl. <http://www.hopkinsville.de/aktuell/news.htm>; 2. April 2009), wurden aber wegen Finanzierungsproblemen nicht aufgenommen.

(Vgl. http://www.cinemovies.fr/news_fiche.php?IDtitreactu=380; 2. April 2009).

⁷ Vgl. die eindringliche Aufbereitung bei Kertzer 1998 sowie die Zeittafel ebd., S. 473-477. Eine Zeittafel unter Einbeziehung der parallelen politischen Ereignisse sowie eine sortierte Bibliographie bietet Weill, Georges J.: *L'affaire Mortara et l'anticlérisme en Europe à l'époque du risorgimento*, in: *Problème d'histoire du Christianisme* 18 (1988), S. 101-133, 125-133.

Erst später erfuhren die Eltern die Hintergründe: Ihr früheres katholisches Dienstmädchen, Anna Morisi, hatte ein halbes Jahr zuvor einer Bekannten erzählt, das schwer erkrankte Kleinkind ihres jüdischen Dienstherrn Mortara tue ihr so leid, es werde wahrscheinlich sterben. Den Rat, das arme Kind heimlich zu taufen, wollte sie nicht annehmen. Das habe sie vor ein paar Jahren bei dem kleinen Edgardo schon einmal getan, als der ebenfalls lebensgefährlich erkrankt war. Er sei aber wieder genesen und werde nun jüdisch erzogen. Wohl über diese Bekannte erfuhr der Inquisitor von Bologna davon, informierte das für jüdische Angelegenheiten zuständige Heilige Offizium in Rom und erhielt die Order: Gültigkeit der Taufe prüfen, bei positivem Ergebnis Kind in amtliche Obhut nehmen.

Die Eltern sahen ihren Sohn als Kind nur noch einige kurze Male im August und Oktober/November in Rom. Seine Mutter begegnete ihm erst 20 Jahre später wieder. Da war Edgardo bereits unter besonderer Aufmerksamkeit seines neuen ‚Vaters‘ Papst Pius IX. in einem römischen Kolleg katholisch sozialisiert, seit 1865 als *Pio* Edgardo Mitglied der Kongregation der Augustinerchorherren vom Lateran und 1873 zum Priester geweiht. Seither hielt Edgardo Kontakt zur Mutter und bemühte sich – vergeblich – um ihre Konversion. Er hatte sich die römisch-katholische Sicht der Vorgänge zu eigen gemacht und sah sich als überzeugter und selbstbestimmter Katholik dank göttlicher Vorsehung. Seine autobiographischen Äußerungen dazu sind unlängst von dem bekannten Papstinterviewer Vittorio Messori publiziert worden.⁸ 1918 übersiedelte er in ein belgisches Kloster in der Nähe von Lüttich (Bouhay), wo er am 11. März 1940 verstarb.

1.2 Zur falschen Zeit am falschen Ort?

Edgardos Identitätswechsel vollzog sich in einem Strudel unterschiedlicher älterer und neuerer religiöser, kultureller und politischer Strömungen.

1.2.1 Schutzherrschaft und Heilssicherung

Als Jude gehörte Edgardo einem Volk an, zu dem sich die römisch-katholische Kirche seit der Spätantike in ein ambivalentes Verhältnis gesetzt hatte. In der kirchlichen Auslegung der göttlichen Heilsgeschichte kam den Juden eine Doppelrolle zu: Ihnen galt der Alte Bund, und sie konnten den Tod Christi bezeugen. Deshalb verdienten sie es, von der Kirche vor Missbrauch, Übergriffen und Gewalt von Christen geschützt zu werden. Andererseits galten sie als hartnäckige Leugner des Neuen Bundes und Gottesmörder, als von

⁸ Vgl. Messori, Vittorio: „Io, il bambino ebreo rapito da Pio XI“. Il Memoriale inedito del protagonista del „caso Mortara“, Mailand 2005.

Gott verstoßen und in der Interpretation des Thomas von Aquin als auf ewig den Christen unterworfen. Diese Rollen wurden übersetzt in das Konzept einer doppelten Schutzherrschaft: Die Kirche hatte die Juden vor den Christen zu schützen, verbot etwa Zwangstaufen, Verfolgung und Tötung, die Behinderung jüdischer Feste oder die Schändung jüdischer Friedhöfe. Aber auch die Christen waren vor den Juden zu schützen. Zu intensiver Umgang mit ihnen konnte das Seelenheil gefährden. Dies und die Vorstellung ihrer heilgeschichtlichen Unterordnung führten zu einem eigenen Judenstatus, der auf ihre soziale Separation abzielte. Das IV. Laterankonzil begründete die Tradition einer entsprechend restriktiven Gesetzgebung, vor allem mit der Einführung der Kennzeichnungspflicht von Juden durch ein Zeichen an der Kleidung und durch den Ausschluss der Juden von öffentlichen Ämtern.⁹ 1555 verfügte Papst Pius IV., Juden hätten künftig in Ghettos zu leben.¹⁰ Zu den Details gehörte auch, dass Juden keine christlichen Dienstboten haben durften.

Seitdem die katholische Kirche sich durch Reformation, Aufklärung und die Emanzipationsbewegungen des 19. Jahrhunderts in einer umfassenden Defensive fühlte, geriet das Konzept der doppelten Schutzherrschaft aus dem Gleichgewicht. Der Schutz der Christen vor den Juden wurde einseitig akzentuiert. Und was davon praktisch nicht mehr durchsetzbar war, wurde mit Verhärtung auf doktrинeller Ebene kompensiert.¹¹

Sollten Juden aktiv missioniert werden? Waren sie als ‚Zeugen Christi‘ nicht ‚mehr‘ als Muslime und Heiden? Traten sie ggf. einfach über oder stiegen sie bei einer etwaigen Bekehrung nur auf? Sollten sie einzeln und allmählich Christen werden oder am besten alle gleichzeitig? Sollte das Heil für Israel nicht erst am Ende der Zeiten kommen? Im Grundsatz galt: Druck oder Gewalt - nein! Belehrungen, Angebote und Anreize - ja, und zwar auch mit gewissem Nachdruck, wie etwa durch die vom heiligen Carl Borromäus 1556 in seiner Diözese Mailand eingeführten und von den Päpsten für den Kirchenstaat aufgegriffenen Zwangspredigten für Juden.¹²

Zwangstaufen waren verboten. Aber: Sollte das auch gelten, wenn die Eltern ihr in der Natur gründendes Recht auf Erziehung nicht wahrnehmen wollen, indem sie z. B. ihr Kind aussetzen, oder wenn keine Zeit bleibt, weil das Kind in Todesgefahr schwebt? Darf man in diesen Fällen auch gegen den Willen der Eltern taufen, weil ungetauft versterbende Kinder das Heil nur durch die Taufe erlangen können, wie man damals annahm?

Der heilige Thomas von Aquin lehnte eine Taufe gegen den Willen der Eltern ab. Er berief sich auf den Vorrang des Elternrechts. Der als bedeutendster Franziskanertheologe und -philosoph des lateinischen Mittelalters geltende¹³

⁹ Vgl. Brechenmacher 2005, S. 21-23 sowie ders., in: Schuller/Veltri/Wolf 2005, S. 163-167.

¹⁰ Vgl. Brechenmacher 2005, S. 26 sowie Kertzer 1998, S. 29.

¹¹ Vgl. Brechenmacher 2005, in: Schuller/Veltri/Wolf 2005, S. 167-178.

¹² Vgl. ders. 2005, S. 102-113.

¹³ Honnefelder, Ludger: Art. Duns Scotus, in: Lexikon für Theologie und Kirche ³1995, Bd. 3, Sp. 403-406, hier Sp. 403.

selige *Duns Scotus* plädierte dagegen für das Recht der staatlichen Autorität, die Taufe von Kindern jüdischer oder ungläubiger Eltern anzuordnen. Allerdings sei auf das Klügste zu verhindern, dass diese Kinder von ihren Eltern getötet würden.¹⁴

Im 18. Jahrhundert widmeten sich die Entscheidungen römischer Kongregationen diesen Fragen im Kontext der Mission konkreter. Vor allem der Kanonistenpapst Benedikt XIV. stellte klar, als Regel gelte mit Thomas: Die Taufe jüdischer Kinder unter 7 Jahren ist ohne Zustimmung der Eltern verboten, nicht aus religiöser Toleranz, sondern weil das Elternrecht in der Natur gründet. Aber es gibt zwei Ausnahmen: Findelkinder und Kinder in Todesgefahr dürfen auch ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Eltern getauft werden. In Grenzsituationen hat das übernatürliche Ziel den Vorrang vor Elementen, die (nur) der natürlichen Ordnung angehören, wie das Elternrecht auf Erziehung der eigenen Kinder.¹⁵

Und wenn das Kind wider Erwarten überlebte? Dann war es der Erziehungsgewalt seiner ungläubigen Eltern zu entziehen und in die Obhut eines frommen Christen zu geben. Andernfalls werde der in der Taufe gewährte Glaubenszugang wieder gefährdet, was zu verhindern sei. Oder in zeitgenössischer kirchenrechtlicher Diktion: „die Taufe ist eine von der Kirche mit dem Judenkinde vorgenommene Specification“, vergleichbar einer Spezifikation, die jemand durch Bemalen einer gestohlenen Leinwand vornehme. Dadurch höre

„die Verpflichtung zur Rückgabe auf, die so veränderte Sache wird als sein Eigentum anerkannt; die Specification ist eine Erwerbungsart des Eigentums [...] Die Kirche hat diesem Kinde das Bildnis Jesu Christi aufgeprägt und das Kind gehört fortan ihr; das Recht des früheren Herrn, des Vaters, muss diesem Rechte der Kirche weichen“¹⁶.

¹⁴ Zu der breiteren Tradition der Thomas-Argumentation und der fast singulären des Duns Scotus vgl. ausführlich Marmursztejn, Elsa/Piro, Silvain: Duns Scot et la politique. Pouvoir du prince et conversion des juifs, in: Boulnois, Olivier/Karger, Elizabeth/Solère, Jean-Luc/Sondag, Gérard (Hg.): Duns Scot à Paris, 1302-2002: actes du colloque de Paris, 2-4 septembre 2002, in: *Textes et études du moyen âge* 26, Turnhout 2002, S. 21-62, hier S. 25-39.

¹⁵ Vgl. Papst Benedikt XIV.: *Postremo mense* (vom 28. Februar 1747), in: Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, Freiburg/Basel/Wien 42009, Rn. 2552-2562 sowie Laukemper, Beatrix: Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, Beiheft 7 (1992), S. 178-187.

¹⁶ Moy de Sons, Ernst Freiherr von: Die Erziehung des ohne Wissen der Eltern getauften Judenknaben Edgard Mortara in einer christlichen Anstalt und im christlichen Glauben gegen den Willen und Einspruch der Eltern, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 3 (1858), S. 644-651, hier: S. 651. So auch wie selbstverständlich in den Lehrbüchern, etwa Sägmüller, Johannes Baptist: *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Bd. 2, Berlin u.a. 31914, S. 24. Für eine theologischere Version vgl. „Die Mortara-Angelegenheit“, in: *Der Katholik* 18 (1858), S. 433-452, 481-491:

Die Taufe sei eine reale Wiedergeburt. Durch sie sei Gott ebenso wahrhaft Vater des getauften Kindes, wie sein fleischlicher Vater durch die Zeugung. Edgardo gehöre der Familie

1.2.2 Kirchenrecht als Staatsrecht

Den Kirchenstaat regierte der Papst auch als weltlicher Herrscher. Kirchenrecht galt dort als zwangsweise durchsetzbares staatliches Recht. Hätte Anna Morisi nur noch ein Jahr geschwiegen, Edgardo wäre als Jude aufgewachsen: 1859 verlor der Papst die weltliche Herrschaft über Bologna, das fortan nicht mehr zum Kirchenstaat gehörte. Der dortige Inquisitor wurde Anfang 1860 unter der neuen Regierung verhaftet und wegen ‚Entführung‘ angeklagt. Die Wegnahme eines Kindes nach gültiger Taufe verstieß eindeutig gegen das geltende Recht – nach zeitgenössisch katholischer Auffassung ein illegitimes Selbstmissverständnis des Staates, der katholisch zu sein hatte.¹⁷ Im April wurde er freigesprochen mit dem Hauptargument: Nach den zur Tatzeit geltenden kirchenstaatlichen Gesetzen war sie legal. Es wurde der wichtige Rechtsschutzgrundsatz des Legalitätsprinzips in Anspruch genommen: ‚Nullum crimen nulla poena sine lege‘¹⁸. Im Kirchenrecht gilt dieser Grundsatz bis heute nicht.¹⁹

Christi, der Kirche, ebenso real an, wie seiner irdischen Familie. Aber die göttliche Vaterschaft sei stärker als die irdische. Als Christ habe Edgardo das Recht auf eine christliche Erziehung. Jüdische Eltern können diese nicht leisten. Die Kirche sei als geistige Mutter und Stellvertreterin Gottes die Erzieherin aller Christen, so auch Edgardos. Für die Art und Weise dieser Erziehung habe die Kirche eben die Wegnahme von den Eltern festgelegt. Das mag hart erscheinen, sei aber auch nicht härter als Christi Anspruch, Vater und Mutter zu verlassen. Für den so bestehenden Konflikt zwischen dem Recht der Eltern und dem Gottes und seiner Kirche habe das Niedere dem Höheren zu weichen, „muß das Recht und Interesse des Kindes dem Interesse des Vaters vorgehen, muß die natürliche Sentimentalität, die in dieser Sache wieder einmal wahrhaft schwelgt, verstummen vor den ewigen Prinzipien des christlichen Sittengesetzes“ (ebd., S. 449). Zur Tradition und zeitgenössischen Praxis vgl. Weill 1988, S. 107-110; vgl. auch zu weiteren Fällen Roth, Cecil: Baptism, forced, in: Encyclopedia Judaica, 1971, Bd. 3, Sp. 184-187 und vgl. ebenso Kertzer, David I.: Die Päpste gegen die Juden. Der Vatikan und die Entstehung des modernen Antisemitismus, Berlin u.a. 2001, S. 52-80.

¹⁷ Vgl. zur Begründung „Die Mortara-Angelegenheit“ 1858, S. 481-491.

¹⁸ Vgl. zu den Vorgängen Kertzer 1998, S. 291-368. Die Familie Mortara hatte dem in Italien lebenden jüdischen Arzt und Gelehrten Salomon Ludwig Steinheim (1789-1866) die Aktenstücke der Affäre zur Veröffentlichung übergeben. Er verfasste darüber eine Abhandlung, deren Manuskript sich heute in seinem Nachlass in der Handschriftenabteilung der National- und Universitätsbibliothek Jerusalem befindet. Er unterließ jedoch die sofortige Veröffentlichung. Als Grund schrieb er am 13. August 1861: „... solange noch das System normgebend ist, vermöge dessen kein Recht, sondern nur Gnade, kein richtendes Gewissen, sondern nur das festgestellte Dogma, Geltung hat, und das sittliche Gefühl von einem in der Gesellschaft isolierten Priesterstande geregelt und gemäßregelt wird. Dieses ist aber der Fall, solange das, was in der sittlichen Gesellschaft Verbrechen ist und heißt, in der herrschenden Religionsgemeinschaft als heilige, gottselige That gepriesen und zum Werke der Liebe erhoben wird. Solange diese Gewalt die Oberhand hat, konnte diese Mitteilung an das öffentliche Gericht der großen Jury der Gesittung nur von üblen Folgen für die sein, die um Gerechtigkeit und Erbarmen flehen; konnte nur noch schwereres Unheil über die herabziehen, die nicht in ihren Schmerzen verstummten ... und ... durch zurückgedrängtes Klagen ihrer Angst Luft machen wollten. Das eben ist die grausamste der Grausamkeiten, wenn dem Gemißhandelt[en] das Klagen, dem Gepreßten das erleichterte Stöhnen verboten wird“, so zitiert bei Heitmann,

1.2.3 Pius IX. in antimoderner Defensive

Dass das theologische Prinzip konsequent und kompromisslos rechtlich umgesetzt wurde, lag an der kirchenstaatlichen Endzeitstimmung und dem trotzigen Antimodernismus Papst Pius' IX. (1846-1878). Er musste erleben, dass die Forderungen nach den liberalen Freiheitsrechten vor dem Kirchenstaat nicht haltmachen wollten. Für ihn konnte aber ein säkularer Staat das Heil der Seelen nur gefährden. Dass er 1848 aus Rom fliehen musste und dort die Republik ausgerufen wurde, bestätigte ihn nur. Mit Hilfe französischer Truppen wieder nach Rom zurückgekehrt, führte er unbeirrbar seinen Prinzipienkampf gegen das, was die Welt als Errungenschaften der französischen Revolution feierte, setzte ihr das Mariendogma von 1854 und 1864 die Enzyklika *Quanta cura* und den Syllabus²⁰ entgegen und hat das I. Vatikanische Konzil „zielbewusst und konsequent“ auf die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit des Papstes „hingesteuert“²¹.

Auch bei Edgardo Mortara ging es ihm um's Prinzip. Jedes Zugeständnis hätte für ihn den Sieg der von ihm bekämpften Prinzipien bedeutet.²² Die Proteste „der ganzen Welt“ seien ihm – so Pius IX. – „völlig gleichgültig“²³. Er tröstete sich mit regelmäßigen Besuchen bei Edgardo, dem er einmal erklärte:

„Mein Sohn [...], du hast mich viel gekostet, und ich habe deinetwegen viel gelitten. Sowohl die Mächtigen als auch die Machtlosen haben versucht, mir diesen Knaben zu stehlen, und mich bezichtigt, mich barbarisch und mitleidlos zu verhalten. Sie haben um seine Eltern geweint, aber nicht erkannt, daß auch ich sein Vater bin.“²⁴

Der Historiker Thomas Brechenmacher urteilt: Auf dem Höhepunkt der faktischen Ohnmacht des Papstes ging er in der Mortara-Affäre mit einem Manifest dogmatischer Unnachgiebigkeit, einem ostentativen „Jetzt erst recht!“ in die letzte Defensive. Das Ende des Kirchenstaates wurde mit der Niederlage

Margret: „Als heilige, gottselige That gepriesen ...“. Salomon Ludwig Steinheim und die Mortara-Affäre, in: *Kalonymos* 3 (2000), S. 1-3, hier bes. S. 1f.

¹⁹ Hier gilt aufgrund der Blankettstrafdrohung des c. 1399 CIC „Nullum crimen sine poena“. Die kirchliche Autorität kann auch Handlungen bestrafen, die bei Begehung nicht unter Strafe standen. Zur Problematik und kanonistischen Diskussion der Norm vgl. Eicholt, Bernd: Geltung und Durchbrechung des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983, in: *Adnotationes*, in: *Ius Canonicum* 39, New York u.a. 2005 sowie zu ihrer Systemstimmigkeit Lüdecke, Norbert: Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Kanonistische Thesen zum Pontifikat Johannes Paul II. in ökumenischer Absicht, in: Bock, Wolfgang (Hg.): *Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Ökumenische Perspektiven des katholischen Kirchenrechts*, Göttingen 2006, S. 25-52, hier bes. S. 43f.

²⁰ Vgl. Aubert, Roger: Pius IX., in: *Lexikon für Theologie und Kirche* ³1999, Bd. 8, Sp. 330-333, hier S. 330f.

²¹ Schatz 1990, S. 189.

²² Vgl. Brechenmacher 2005, S. 115.

²³ Vgl. ebd., S. 116.

²⁴ Kertzer 1998, S. 256; nach Martina, Giacomo: *Pio IX. (1851-1866)*, Rom 1986, S. 34, hier Anm. 53.

Österreichs von 1859 eingeleitet „das moralische Ende bereitete ihm der Pontifex höchstselbst.“²⁵

1.2.4 Politische Instrumentalisierung

Die Schlacht in den Printmedien wurde nicht nur aus humanitären und religiösen Gründen geführt. Sie begann in liberalen Kreisen und jüdischen Gemeinden und hatte internationale Ausmaße. Auch Frankreich, das mit seinen Truppen die Ordnung und Unabhängigkeit der päpstlichen Staaten sicherte, aber für eine Vorherrschaft in Italien mit den dortigen liberalen Kräften durchaus kooperierte, protestierte scharf, lancierte Presseartikel und plänte aus Verärgerung über die Sturheit des Papstes sogar seinerseits eine Entführung Edgardos.

Die Kirche sah sich in der Bredouille. Die Leute würden durch die Skandalblätter immer weiter verwirrt. Sie müssten unterrichtet werden. Das dürfe aber nicht den Eindruck machen, als rechtfertige man sich oder unterbreite der Öffentlichkeit Beschlüsse des Heiligen Stuhls. Für die Gegenoffensive wählte man nicht konfrontative Diplomatie, sondern eine Pressekampagne. Durch Vermittler ließ man in italienischen und europäischen Zeitungen im Staatssekretariat verfasste Artikel verbreiten. Sie stellten die Rechtslage als Argumentationshilfe klar.²⁶ Die ‚wahren Fakten‘ hatten kirchenfreundliche Gazetten schon geliefert: Bei Edgardo habe sich schon auf dem Weg nach Rom ein übernatürlicher Wandel vollzogen. Bei jedem Halt habe er in der Kirche verweilen wollen. Das sei das göttliche Zeichen dafür, dass Gott ihn von einem Leben im Irrglauben habe erlösen wollen. Das Kind hatte sein ewiges Heil gewonnen und einen Platz an der Seite des heiligsten und vertrauenswürdigsten Mannes der ganzen Welt, des Papstes. Und konnte es nicht ein Zeichen Gottes sein, dass im selben Jahr 1858 zum ersten Mal die Jungfrau Maria in Lourdes erschienen war?²⁷ Als Napoleon III. bemerkte, dass die ihm innenpolitisch wichtige katholische Basis zu bröckeln begann, unterdrückte er jede antipäpstliche Polemik in der Presse und ließ die Mortaras fallen. Sie hatten ausgedient.²⁸

²⁵ Brechenmacher 2005, S. 114; vgl. ebenso ders., in: Schuller/Veltri/Wolf 2005, S. 177f.

²⁶ Vgl. Miletto, Gianfranco: Der Mortarafall vor dem Beginn der Einheit Italiens. Neue Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 45 (1993), S. 1-17, hier S. 1-13; vgl. Weill 1988, S. 112-118; vgl. Kertzer 2001, S. 179-203. Für die Reaktionen in Amerika und die Bestätigung anti-katholischer Ressentiments durch die Mortara-Affäre vgl. Loss, Danny: Catholics and Jews in the Antebellum American Mind: A Study of Reactions to the Mortara Case (<http://www.dannyscl.net/academic/mortara.pdf>; 2. April 2009).

²⁷ Vgl. Kertzer 1998, S. 89.

²⁸ Vgl. Miletto 1993, S. 13. Zur diplomatischen Zurückhaltung der (evangelischen) preußischen Regierung vgl. Meisl, Josef: Beiträge zum Fall Mortara (1858), in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 77 (1933), S. 321-338.

2. Kleiner Junge - langer Schatten

Das II. Vatikanische Konzil gilt in vielfacher Hinsicht als Wende, u.a. in Bezug auf eine entspanntere Sicht der Heilsnotwendigkeit der Taufe und der Kirche.²⁹ Die Konzilserklärung *Nostra aetate* über die nichtchristlichen Religionen hat in Nr. 4 die Kollektivschuldthese gegen die Juden aufgegeben und die Verwerfungstheorie sowie jegliche Judenfeindschaft verurteilt.³⁰ Die Erklärung *Dignitatis Humanae* erkannte anders als Pius IX. die Religionsfreiheit im Staat an.³¹ In der Erklärung über die christliche Erziehung hat das Konzil das elterliche Erziehungsrecht als Natur- und Menschenrecht qualifiziert und gegenüber Staat und Gesellschaft vorrangig geltend gemacht.³²

Wohin soll Edgardo Mortara bei soviel Licht noch Schatten werfen, zumal er als überzeugter Katholik verstarb? Schauen wir genauer hin.

2.1 Erster Schattenwurf: Nottaufe gegen den Willen der Eltern

2.1.1 Alter Codex

Das Taufrecht des alten *Codex Iuris Canonici* von 1917 basierte auf der Doktrin: Das Schlimmste, was einem Menschen geschehen kann, ist nicht der Verlust des irdischen, sondern des ewigen Lebens. Wenn Christus der einzige Weg zum Heil ist (Apg 4,12) und die Taufe mit ihm verbindet (Joh 3,5)³³, dann ist sie zum Heil notwendig und ebenso die Zugehörigkeit zur einzigen Kirche als Fortführung seiner Sendung. Konsequenz: Ohne Wassertaufe kein Heil.

Aber bereits in der alten Kirche stellte sich das Problem: Was ist, wenn ein erwachsener Bewerber um die Taufe vor ihrem realen Empfang stirbt? Wie konnte man seine Verdammnis mit dem biblisch ebenfalls bezeugten universalen Heilswillen Gottes (1 Tim 2,4)³⁴ und der Rechtfertigung allein aus dem

²⁹ Vgl. Laukemper 1992, S. 11-111, hier S. 110f.

³⁰ Vgl. Brechenmacher 2005, S. 259-269 sowie ausführlich Siebenrock 2005, S. 644-648, 661-663.

³¹ Vgl. Sebott, Reinhold: Religionsfreiheit. II. Kath., in: Ders./Riedel-Spangenberg, Ilona/Campenhausen, Axel Freiherr von (Hg.): Lexikon des Kirchen- und Staatskirchenrechts, 2004, Bd. 3, S. 419.

³² Vgl. etwa ‚Gravissimum educationis‘ Nr. 3 sowie Isensee, Joseph: Elternrecht, Elterliches Sorgerecht, in: Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft⁷ 1995 (= 1986), Bd. 2, Sp. 222-239, hier Sp. 224f.

³³ Zum Set der die Heilsnotwendigkeit der Taufe stützenden Schriftbelege zählen auch: Mt 28,18f. (Taufbefehl), Mt 16,16 (Rettung aus Taufe), Mt 25,41 (ewiges Feuer).

³⁴ Vgl. im gleichen Sinne 2 Petr 3,9; 2 Kor 5,15; 1 Tim 2,5f; Hebr 2,9; 1 Joh 2,1 sowie Röm 5,20.

Glauben (Röm 3,22) vereinbaren? Indem man sich mit einer theologischen Konstruktion behilft: Ausnahmsweise könne schon der ausdrückliche Taufwunsch (*desiderium* oder *votum sacramenti*) die Gnadenwirkungen der Taufe verleihen (Begierdetaufe). Im Zeitalter der Entdeckungen musste man zur Kenntnis nehmen, dass die Welt keineswegs fast vollständig ‚getauft‘ und so der Kreis der mangels Taufe ewig Verdammten nicht relativ überschaubar, sondern weitaus größer war. Weitere Überlegungen ließen daher schon einen nur impliziten Taufwunsch für die Begierdetaufe ausreichen.

Übrig blieben die Kinder. Sie konnten mangels Vernunftgebrauch den erforderlichen Taufwunsch nicht aufbringen. Also wurde ein weiterer Vermittlungsversuch entwickelt, die sogenannte ‚Limbus-Theorie‘.³⁵ Unter dem *limbus puerorum* wurde ein von der Hölle abgesonderter Raum im Jenseits verstanden. Dorthin sollten die ungetauft verstorbenen Kinder gelangen. Die genaueren Vorstellungen über diese Örtlichkeit milderten sich immer weiter ab vom Verlust der Gottesschau und nur milderer Sinesstrafen über geistige Umnachtung und Traurigkeit bis zu einer nur natürlichen, statt übernatürlichen Glückseligkeit: Der Limbus wurde eine Art spezielles Kinderparadies zweiter Klasse.³⁶

Vor diesem Hintergrund versuchte das altkodikarische Taufrecht mit einem Kranz detaillierter Normen, die Taufe möglichst jeden – ungeborenen oder geborenen – Kindes sicherzustellen, und die kanonistische Kasuistik engagierte sich, keinen denkbaren Einzelfall ohne Lösung zu lassen.³⁷ Dazu gehörte auch die Erlaubnis, (nur) vom Tod bedrohte Kinder nichtkatholischer Eltern auch gegen deren Willen zu taufen.³⁸

Nach dem Dritten Reich wurde die Mortara-Problematik wieder akut. Was war mit jüdischen Kindern, die zum Schutz vor der Nazi-Verfolgung in katholischen Familien untergebracht und dort entweder kirchenrechtlich legal in Todesgefahr oder illegal außerhalb von Todesgefahr getauft worden waren? Die bislang zugänglichen Quellen behielten der Kirche eine genaue Einzelfallprüfung vor, rieten, nicht-getaufte Kinder ohne Verwandte nicht an Perso-

³⁵ Vgl. die ausführliche Darlegung und Verteidigung bei Schwarz, Johannes M.: Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama, Kisslegg 2006.

³⁶ Vgl. z.B. Gumpel, Peter: Limbus, in: Lexikon für Theologie und Kirche ²1961, Bd. 6, Sp. 1057-1059 (hier Sp. 1057) sowie Winklhofer, Alois: Das Los der ungetauft verstorbenen Kinder. Eine Untersuchung zum gegenwärtigen Stand der Frage, in: Münchener Theologische Zeitschrift 7 (1956), S. 45-60.

³⁷ Vgl. den Überblick bei Laukemper 1992, S. 133-176 sowie anschaulich Niedermayer, Albert: Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, Bd. 3 (vgl. dort: Schwangerschaft, Abortus, Geburt), Wien 1950, S. 245 zur „Taufe von abortierten Früchten“ und S. 295-300 zur „Taufe des Kindes unter der Geburt“.

³⁸ Vgl. cc. 750f. CIC 1917 sowie Paarhammer, Hans: Der kanonische Pfarrer und die Hebammen. Rechtshistorische Reminiszenzen und partikularrechtliche Anmerkungen zu einem kirchenrechtlichen Problem an der Schnittstelle des Verhältnisses von Kirche und Staat, in: Rees, Wilhelm (Hg.): Recht in Kirche und Staat, FS Joseph Listl, Berlin 2004, S. 101-121.

nen oder Institutionen zurückzugeben, die kein Recht auf sie hätten, und getaufte Kinder nicht Institutionen anzuvertrauen, die keine christliche Erziehung garantieren könnten. Bei getauften Kindern, die von Verwandten zurückgefordert wurden, wird in den Quellen die Möglichkeit erwogen, den Papst zu bitten, von der Notwendigkeit zu dispensieren, die Kinder in die Obhut christlicher Erzieher zu geben.³⁹

2.1.2 Neuer Codex

Das II. Vatikanische Konzil hält an der Heilnotwendigkeit der Kirche in einer Weise fest, die jene verloren sieht, die um die katholische Kirche und ihre Heilsnotwendigkeit wissen, aber dennoch nicht in sie eintreten oder von ihr abfallen (LG 14). Das impliziert, was kurz darauf ausdrücklich anerkannt wird, dass Gottes Heilswillen sich nämlich jenen nicht verschließt, die schuldlos das Evangelium Christi und seine Kirche nicht kennen, aber Gott ehrlich suchen und ein rechtes Leben führen (LG 16). Auf dieser Grundlage konnte das Konzil nach Abwehr der Bestrebungen, die Limbus-Theorie einzuschärfen, auf eine Aussage über das Schicksal ungetauft verstorbener Kinder verzichten und vertrauensvoll hoffen (nicht sicher sein), Gottes Barmherzigkeit werde ihnen das volle Heil schenken.⁴⁰ Das nachkonziliare päpstliche Lehramt hat dies ausdrücklich bestätigt.⁴¹

³⁹ Vgl. zur Anfrage des Pariser Nuntius Roncalli (später Papst Johannes XXIII.) von 1946 an das Päpstliche Staatssekretariat bezüglich der Rückgabe jüdischer Kinder aus Frankreich sowie zur sog. Finaly-Affäre des Jahres 1953 ausführlich Tornielli, Andrea/Napolitano, Matteo: Pacelli, Roncalli e i battesimi della Shoah, Casale Monferrato 2005, S. 58-71, 113-147 u. 149-159. Einen Überblick über das Buch bietet Valente, Gianni: Pius XII., Roncalli und die jüdischen Kinder. Fakten und Vorurteile, in: 30 Tage 23 (2005) Nr. 1/2, S. 48-55.

⁴⁰ Vgl. dazu Laukemper 1992, S. 95-109, 111.

⁴¹ Vgl. Katechismus der katholischen Kirche, München u.a. 1993, Nr. 1261. Die Limbus-Theorie wird nicht mehr erwähnt. Gleichwohl wird vermieden, diese Kinder sicher im Heil zu wähnen. So kann die Möglichkeit, ihr Zustand könne sich von dem der Getauften unterscheiden, eingesetzt werden, um eine stärkere moralische Motivierung Abtreibungswilliger zu erreichen, von ihrer Absicht abzulassen; so erklärte Mark Brumley, Leiter des amerikanischen Verlags ‚Ignatius Press‘ während des amerikanischen Wahlkampfes 2004, der Irakkrieg und die Todesstrafe hätten nicht annähernd so viele Menschenleben gekostet wie die straffreie Abtreibung. Soldaten und Schwerverbrechern würde nur das Leben genommen, den Kindern jedoch die heilsnotwendige Taufgnade vorenthalten, vgl. Einig, Regina: Amerikanische Güterabwägung, in: Die Tagespost 57 (2004) Nr. 132 vom 4. November 2004, S. 4. Papst Johannes Paul II. hatte in der lateinischen Fassung seiner Enzyklika *Evangelium Vitae* Nr. 99c, die als Grundlage für die nationalsprachlichen Übersetzungen diente, den Müttern, die abgetrieben hatten, erklärt: „Ihr werdet merken, dass nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt“, vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Papst Johannes Paul II. Enzyklika ‚Evangelium Vitae‘ vom 25. März 1995 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 120), Bonn 1995, S. 118f. Die allein verbindliche Fassung in den *Acta Apostolicae Sedis* 87 (1995), S. 401-522, bes. S. 515, bietet eine geänderte Fassung, die mit dem Katechismus (nur) von der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit spricht; vgl. die Synopse bei Schwarz: Limbus 2006, S. 292. Die deutsche

Welche Konsequenzen wurden daraus im geltenden Codex gezogen? Die altkodikarische kindertaufrechtliche Kasuistik wurde abgemildert.⁴² Kanonisten schrieben damals auch: Das Recht der Kinder auf Taufe könne und dürfe nicht gegen den Willen der Eltern gewährleistet werden, auch nicht durch die Kirche.⁴³ Und 1975 sah es noch so aus, als sollte der Gesetzgeber dem folgen. Nach dem ersten Entwurf zum Sakramentenrecht sollte ein Kind, bei dem vernünftigerweise vorauszusehen war, es würde das Unterscheidungsalter von sieben Jahren (ab dann gilt es sakramentenrechtlich als Erwachsener) nicht erreichen, zwar ohne Wissen und Zustimmung der Eltern bzw. bei deren Uneinigkeit getauft werden dürfen, nicht aber, wenn beide Eltern oder deren Vertreter ausdrücklich dagegen sind. In diesem Fall stehe das Elternrecht über der Heilsnotwendigkeit der Taufe. Der Erklärung des II. Vatikanums über die Religionsfreiheit entsprechend müsse die notwendige Freiheit des Glaubens gewahrt werden.⁴⁴ Aber bereits 1978 kassierten die Überarbeiter dieses Entwurfs das Recht der Eltern wieder. Nur zusammen mit der Gefahr, es entstände Hass gegen die Kirche, machte jetzt der Elterneinspruch die Nottaufe unerlaubt. Damit war klar: Ohne diese Gefahr durfte auch bei Widerspruch getauft werden. Dem entspricht die anschließende Umformulierung mit Hilfe der altkodikarischen Formel, die Taufe sei „etiam invitis parentibus“ erlaubt, sofern daraus nicht Hass auf die Kirche entstehe. Damit war nicht mehr das Elternrecht das entscheidende Kriterium, sondern der mögliche Ansehensverlust der Kirche. Aber auch diese Einschränkung wurde noch gestrichen, nachdem Kardinal Florit 1981 einwandte, das sei ja wohl das kleinere Übel im Ver-

Übersetzung wurde bislang nicht angepasst. Die Internationale Theologenkommission veröffentlichte auf Anordnung des Papstes am 19. Januar 2007 ihr Dokument über „The hope of salvation for infants who die without being baptised“ (London 2007). Ihm zufolge ist der Limbus eine weiterhin mögliche theologische Hypothese, aber aufgrund anderer besserer Argumentationen weder eine notwendige noch opportune. Auch ohne ausdrückliche Grundlage in der Offenbarung gebe es die begründete Hoffnung auf das Heil dieser Kinder (vgl. ebd., Nrn. 3,7, 34 u. 40f.). 1995 hat der Päpstliche Rat für die Seelsorge im Krankendienst eine „Charta der im Gesundheitsdienst tätigen Personen“ herausgegeben (Vatikanstadt 1995). Sie soll ein Arbeitsinstrument für die Grundausbildung und ständige Weiterbildung dieses Personenkreises sein (vgl. ebd., S. 6). Nr. 146 handelt von der besonderen Verpflichtung der Ärzte und des Pflegepersonals gegenüber abgetriebenen Föten und formuliert unter Berufung auf c. 871 über die Taufe von Frühgeburten: „Der abgetriebene Fötus muß, wenn er noch lebt, getauft werden, soweit dies möglich ist“ (ebd., S. 129).

⁴² Vgl. im Einzelnen Laukemper 1992, S. 133-176.

⁴³ Vgl. exemplarisch Schmitz, Heribert: Taufaufschub und Recht auf Taufe, in: Maur, Hansjörg auf der/Kleinheyer, Bruno (Hg.): Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung, FS Balthasar Fischer, Zürich/Freiburg 1972, S. 253-268, 263.

⁴⁴ Vgl. zur Textgeschichte Laukemper 1992, S. 189-194. Möglicherweise orientierten sich daran die deutschen Bischöfe in ihrer Pastoralen Anweisung zur Spendung der Nottaufe vom 18. August 1976, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 145 (1976), S. 534-537, 536, als sie erklärten: „Da die Kirche die Taufe nicht aufzwingen will, muß wenigstens eine vernünftigerweise zu präsumierende Taufbitte der Eltern (bzw. einer sonstigen berechtigten Person) vorliegen. Sicher soll kein Kind gegen den bekannten, gar ausdrücklich erklärten Willen der Eltern getauft werden.“

gleich zum Taufverzicht. Damit wurde Papst Johannes Paul II. die in diesem Punkt altkodikarische Norm vorgelegt.⁴⁵

Als der Papst sich 1982 in Castelgandolfo mit einem kleinen Beraterkreis intensiv mit dem Codexentwurf befasste, stand Edgardo Mortara plötzlich wieder im Raum. Der Dogmatiker Umberto Betti regte an, der Gesetzestext solle klarer als früher strikt von Todesgefahr reden und nicht nur von der vernünftigen Voraussicht des Todes vor dem siebten Lebensjahr. Man müsse unerleuchteten Eifer und einen neuen Mortara-Fall vermeiden und verlangen, dass jemand sicher sei, das Kind werde sterben.⁴⁶ Der Papst ist diesem Rat gefolgt. Damit hält das geltende Gesetz am traditionellen Prinzip fest:

„In Todesgefahr wird ein Kind katholischer, ja sogar auch nichtkatholischer Eltern auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft“ (c. 868 § 2).⁴⁷

Eltern haben die sehr strenge Pflicht und das Recht, ihre Kinder zu erziehen.⁴⁸ Wer durch die Taufe zu einem Leben nach der Lehre des Evangeliums berufen ist, hat das Recht auf eine christliche Erziehung (c. 217). Minderjährige sind in der Ausübung ihrer Rechte der Gewalt der Eltern oder Vormünder unterstellt, es sei denn, sie sind nach göttlichem oder kirchlichem Recht von dieser Gewalt ausgenommen (c. 98 § 2).⁴⁹ Ungetaufte können das Recht ihres getauften Kindes auf christliche Erziehung nicht sicherstellen. Nach wie vor beansprucht die Kirche als solche ein besonderes Erziehungsrecht. Sie ist von Gott beauftragt, den Menschen bei der Erlangung der Fülle des Lebens zu helfen (c.

⁴⁵ Bereits in ihrer Instruktion über die Kindertaufe vom 20. Oktober 1980 hatte die Kongregation für die Glaubenslehre die Todesgefahr als Ausnahme von der Zustimmung der Eltern und dem Grundsatz, dass die katholische Erziehung sicher sein müsse, erwähnt; vgl. AAS 72 (1980), S. 1137-1156, 1144f, Nr. 15 (deutsch: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 24).

⁴⁶ Vgl. Betti, Umberto: *Appunti sulla mia partecipazione alla revisione ultima del nuovo Codice di Diritto Canonico*, in: AA. VV., *Il processo di designazione dei vescovi. Storia, legislazione, prassi. Atti del X Symposium canonistico-romanistico 24-28 aprile 1995*, FS Umberto Betti, Vatikanstadt 1996, S. 27-45, hier bes. S. 35, 43.

⁴⁷ Vgl. auch die entsprechende Änderung von Nr. 8 des Kindertauforders durch die *Variationes* vom 12. September 1983, in: *Notitiae* 19 (1983), S. 541-555, S. 546 (deutsch: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 58).

⁴⁸ Vgl. cc. 1136, 1055 § 1, 793, 226 § 2 sowie ausführlich Mussinghoff, Heinrich: *Kommentar zu c. 793*, in: Lüdiche, Klaus (Hg.): *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand 44: Ergänzungslieferung, Februar 2009). Nach GE 3 sind die Eltern als die kaum ersetzbaren „ersten und bevorzugten Erzieher“ ihrer Kinder anzuerkennen. Während der Redaktion des heutigen c. 793 wurden diese Qualifizierungen von 1968 bis 1977 zunächst übernommen; vgl. *Communicationes* 20 (1988), S. 217; vgl. *Communicationes* 28 (1996), 244; vgl. ebd., S. 276 sowie c. 43 § 1: *Schema Canonum Libri III De Ecclesiae Munere Docendi, Typis Polyglottis Vaticanis 1977*, S. 234. Nach der weltweiten Konsultation dieses Schemas sind die Attribute aus nicht dokumentierten Gründen weggefallen; vgl. c. 748 § 1: *Schema CIC 1980*, Vatikanstadt 1980.

⁴⁹ Vgl. Socha, Hubert, in: Lüdiche, Klaus u.a. (Hg.): *Münsterischer Kommentar zum CIC* (Stand 98), Rn. 6.

794 § 1)⁵⁰. Die Seelsorger sind verpflichtet, alles (ihnen mögliche) zu tun, „damit alle Menschen eine katholische Erziehung erhalten“ (c. 794 § 2)⁵¹. Dazu kann - aufgrund der staatlichen Gesetze - nicht mehr gehören, den ablehnenden Eltern das Kind ggf. wegzunehmen.

Aber schon die kirchenrechtlich erlaubte Taufe gegen den Elternwillen kann nach staatlichem Recht problematisch sein.⁵² Mit der Säuglingstaufe üben die Eltern ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und durch die Erstbestimmung der Konfession ihres Kindes ihr grundgesetzlich geschütztes Erziehungsrecht aus (Art. 6 Abs. 3 GG). Da für den Staat die katholische Taufe Anknüpfungspunkt für die Begründung der staatskirchenrechtlichen Mitgliedschaft in der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Katholische Kirche“ ist, schreibt das Gesetz über die religiöse Kindererziehung in § 1 den Grundsatz der freien Einigung der Eltern vor. Beide Eltern müssen daher den Willen zur Taufe bekunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist nach den Bestimmungen der §§ 1626-1628 BGB zur elterlichen Sorge vorzugehen. Einer Taufe ohne Einwilligung beider Eltern versagt der Staat die Wirkungen für den staatlichen Rechtsbereich.⁵³

In der Kanonistik wird die geltende kirchliche Rechtslage kritisiert:

„Wenn [...] das übernatürliche Heil der ‚unschuldigen Kinder‘ nicht mehr als so exklusiv an das Mittel der Wassertaufe gebunden gedacht werden kann, dann hat auch das Argument, dass in jeder Grenzsituation des drohenden Todes dem übernatürlichen Heil des Kindes der Vorrang vor dem Elternrecht zu geben sei, keine Geltung mehr im Bezug auf eine Taufe, die ohne Zustimmung der Eltern vorgenommen werden darf.“⁵⁴

Allein: Der Gesetzgeber sieht es anders. Er bleibt beim Vorrang der heilsnotwendigen Taufe vor dem Elternrecht. Der Apostolische Stuhl hat die Geltung der Norm mehrfach bekräftigt. 1986 hatten die kanadischen Bischöfe empfohlen, außer in ganz außergewöhnlichen Umständen auf die Nottaufe gegen den Willen der Eltern zu verzichten. Daraufhin mahnte die Sakramentenkongregation in einem Schreiben vom 27. Mai 1986, in weniger schwierigen

⁵⁰ So seit 1972 in Anlehnung an GE 3c formuliert, vgl. *Communicationes* 28 (1996), S. 245. Aus der früheren ausdrücklichen Erstrangigkeit des Elternrechts ist jetzt nur noch die Erstnennung geblieben und allein das Erziehungsrecht der Kirche besonders hervorgehoben.

⁵¹ Mussinghoff, Heinrich, in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hg.): *Münsterischer Kommentar zum CIC* (Stand 794), Rn. 2.

⁵² Vgl. Rivella, Mauro: *Battezzari i bambini in pericolo di morte anche contro la volontà dei genitori* (can. 868 § 2), in: *Quaderni di diritto ecclesiale* 9 (1996), S. 66-75, hier: S. 74f.

⁵³ Vgl. grundlegend Hollerbach, Alexander: *Staatskirchenrechtliche Aspekte der Kindertaufe*, in: Kasper, Walter: *Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?* Mainz 1970, S. 225-241. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln hat am 17. August 1992 aus gegebenem Anlass (lediglich) daran erinnert, die Taufe ohne Zustimmung der Eltern bzw. eines Elternteils sei außerhalb von Todesgefahr verboten, vgl. *Zuständigkeit für die Kindertaufe und Taufaufschub*, in: *Amtsblatt des Erzbistums Köln* 132 (1992), Nr. 204, S. 282f.

⁵⁴ Laukemper 1992, S. 205; vgl. auch Krämer, Peter: *Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma*, Stuttgart u.a. 1992, S. 82 sowie Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Bd. 3, Paderborn u.a. 2007, S. 197-199.

Situationen dürfe die Taufe aber nicht unterbleiben. Am 27. August 1986 legte die Kongregation für die Glaubenslehre nach: In jedem Falle gehe das Kindesrecht auf das ewige Heil anderen Überlegungen vor.⁵⁵ In den Codex für die katholischen Ostkirchen hat Papst Johannes Paul II. 1990 einen entsprechenden Canon aufgenommen.⁵⁶

Der Canon zieht die dem - gegenüber dem II. Vatikanum souveränen⁵⁷ - Gesetzgeber notwendig erscheinenden Konsequenzen aus den konziliaren Lehren und ist

„von großem grundsätzlichen Gewicht und ein Indikator für die Haltung der Kirche gegenüber dem Prinzip personaler Freiheit als notwendigem Gegenüber zum Heilshandeln Gottes.“⁵⁸

2.2 Zweiter Schattenwurf: Ein neues Vorbild

Am 12. März 2000 trug Papst Johannes Paul II. im Petersdom das berühmte Schuldbekenntnis und die Vergebungsbitte vor für Verfehlungen und Irrtümer in der Geschichte der Kirche. Dazu gehörte das Schuldbekenntnis im Verhältnis zu Israel:

Kardinal Edward Idris Cassidy bat:

„Lass die Christen der Leiden gedenken, die dem Volk Israel in der Geschichte auferlegt wurden. Lass sie ihre Sünden anerkennen, die nicht wenige von ihnen gegen das Volk des Bundes und der Seligpreisungen begangen haben, und so ihr Herz reinigen.“

⁵⁵ Vgl. Daly, Brendan: Canonical Requirements of Parents in Cases of Infant Baptism According to the 1983 Code, in: *Studia Canonica* 20 (1986), S. 409-438, hier bes. S. 427.

⁵⁶ Vgl. c. 681 § 4 CCEO: „Ein Kind katholischer oder nichtkatholischer Eltern, das sich in Lebensgefahr befindet, so daß vernünftigerweise vorauszusehen ist, daß es sterben wird, bevor es den Vernunftgebrauch erlangt, wird erlaubt getauft.“ Hier war ein mit c. 750, CIC 1917, gleichlautender Canon Ausgangspunkt; vgl. *Nuntia* 4 (1977), S. 46. Für die zuständige Arbeitsgruppe der Päpstlichen Kommission zur Überarbeitung des Ostkirchenrechts gehörte im Frühjahr 1975 u.a. diese Norm zu einer Gruppe von Bestimmungen, die keine speziell orientalischen Fragen aufwarfen. Daher wollte man sich den diesbezüglichen Beschlüssen der Kommission für den Codex Iuris Canonici anschließen. Auch der c. 19 des geplanten Ostkirchenrechts sollte dem lateinischen Entwurf entsprechen; vgl. Daoud, Moussa: Un nouveau Schéma de canons *De Baptismo*, in: *Nuntia* 4 (1977), S. 16-28, 28 und so c. 16 § 4 Schema Canonum de Cultu Divino et praesertim de Sacramentis (1980), in: *Nuntia* 10 (1980), S. 20. In c. 678 § 4 Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis 1986 war auch hier das Elternrecht wieder entfallen.

⁵⁷ Vgl. zur diesbezüglichen aktuellen Diskussion Lüdecke, Norbert: Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils. Statement aus kanonistischer Sicht, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007), S. 47-69; sowie als Gegenpart Hilberath, Bernd Jochen: Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums?, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007), S. 39-46.

⁵⁸ Hollerbach, Alexander: Bemerkungen zum kanonischen Taufrecht, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 29 (1984), S. 145-169, hier S. 159.

Der Papst betete:

„Gott unserer Väter, du hast Abraham und seine Nachkommen auserwählt, deinen Namen zu den Völkern zu tragen. Wir sind zutiefst betrübt über das Verhalten aller, die im Laufe der Geschichte diese deine Söhne und Töchter leiden machten. Wir bitten um Verzeihung und wollen uns dafür einsetzen, dass echte Brüderlichkeit herrsche mit dem Volk des Bundes. Darum bitten wir durch Christus unseren Herrn.“⁵⁹

Am 3. September desselben Jahres versammelten sich Tausende von Gläubigen auf dem Petersplatz, um einer besonders intensiven Form römisch-katholischer Erinnerungskultur und Erinnerungsinzenierung beizuwohnen, nämlich einer feierlichen Seligsprechung. Das ist der hoheitliche Akt, mit dem der Papst nach einem förmlichen Verfahren feststellt, die Kirche sei moralisch gewiss, ein Mensch habe jene übernatürliche Glückseligkeit erlangt, die für ungetauft verstorbene Kinder (nur) erhofft wird, und die örtlich und dem Umfang nach beschränkte liturgische Verehrung eines Dieners Gottes wegen dessen anerkannten heroischen Tugendgrades oder dessen Martyrium erlaubt.⁶⁰ Eine Seligsprechung attestiert nicht nur die christliche Lauterkeit. Sie will zudem „Zeichen und Signal für die Kirche von heute“ sein.⁶¹ Ein bestimmtes Leben wird in seinem wesentlichen Gehalt als „vorbildlich“ hingestellt, nicht nur damals exemplarisch, sondern auch für heute bedeutsam.⁶² An besagtem 3. September 2000 wurde u.a. auch Papst Pius IX. in die Reihe der Vorbilder für uns aufgenommen und damit zum Kandidaten für eine spätere Heiligsprechung.⁶³

Nicht nur die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenhistoriker im deutschen Sprachraum hatte sich wenige Monate vor ihrem Termin einstimmig gegen die Seligsprechung Pius' IX. ausgesprochen.⁶⁴ Seine oft grobe Schwarz-Weiß-

⁵⁹ Papst Johannes Paul II., Ansprache und Vergebungsbitten, in: Internationale Theologische Kommission: *Erinnern und versöhnen. Die Kirche und die Verfehlungen in ihrer Vergangenheit*, ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Gerhard Ludwig Müller, in: *Neue Kriterien* 2, Freiburg i. Br. ³2000, S. 111-129, 124.

⁶⁰ Vgl. Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse: *Le nuove procedure nei riti della beatificazione*, in: *L'Osservatore Romano* 145 (2005), Nr. 228 vom 29. September 2005, S. 7, Nr. 2 sowie Moll, Helmut: *Art. Seligsprechungsverfahren*, in: Campenhausen, Axel Freiherr von/Riedel-Spangenberg, Ilona/Sebott, Reinhold (Hg.): *Lexikon des Kirchen- und Staatskirchenrechts*, 2004, Bd. 3, S. 545-547, hier S. 545.

⁶¹ Vgl. Schatz, Klaus: *Fragen zur Seligsprechung Pius' IX.*, in: *Stimmen der Zeit* 218 (2000), S. 507-516, S. 511.

⁶² Vgl., ebd.

⁶³ Seine Seligsprechung wurde bereits kurz nach seinem Tod 1878 betrieben. Der Prozess begann 1907, wurde 1922 wegen unzureichender Dokumentation eingestellt und 1954 unter Pius XII. erneut aufgenommen. 1985 war er im Wesentlichen abgeschlossen, vgl. Aubert 1999, Sp. 332. Bis zur Heiligsprechung müssen bildliche Darstellungen Pius' IX. sich mit dem bloßen Strahlenkranz um das Haupt (*Gloriole*) begnügen, erst dann dürfen sie den flächigen Ganzkörperschein (*Nimbus*) tragen. Darauf macht aufmerksam Moll 2004, S. 545.

⁶⁴ Vgl. *Kirchenhistoriker gegen Seligsprechung von Pius IX.*, in: *Katholische Nachrichten Agentur*, Basisdienst vom 20. Juni 2000 sowie die von der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenhistoriker im deutschen Sprachraum auf ihrer Vollversammlung in Innsbruck am 13. Juni

Malerei, die überall nur Gott oder den Teufel am Werk sah, zeuge nicht von der Tugend der Klugheit. Der Mortara-Fall wird als Ausdruck einer antijüdischen Haltung gewertet, die heute kein Vorbild mehr sein könne. Seine Seligsprechung werde „die Gegner des II. Vaticanums, die sich dann mit gewissem Recht als legitime Erben Pius' IX. ansehen können, zusätzlich ermutigen“⁶⁵.

Die in Rom lehrende Literaturwissenschaftlerin und Nachfahrin Elena Mortara erklärte, das habe ihre Familie nicht für möglich gehalten. Für viele Juden bleibe Pius IX. der „kidnapper pope“, auch wenn dies juristisch nicht zutrifft. Dass der Pius IX. sehr ergebene Edgardo Mortara zu den ersten Zeugen für die Seligsprechung im Prozess von 1907 gehörte, empfindet Elena Mortara als zynisch.

„Sie nahmen ihn seiner Familie und hielten ihn getrennt in einer total katholischen Umgebung, weil sie wussten, dass diese Erziehung aus ihm machen würde, was er wurde. Ihr Vorgehen heute damit zu begründen, dass er wurde, wozu sie ihn programmiert haben, ist einfach unglaublich.“⁶⁶

Ihre Großmutter Ernesta war Edgardos Schwester. „Sie schrie im Todeskampf 1927 laut auf: Sie nehmen meine Kinder weg.“⁶⁷ Viele ältere italienische Juden erinnerten sich, wie ihre Mütter und Großmütter ihnen erzählten, sie sollten aufpassen vor „tricky baptisms“ von Fremden, die dann die Kinder zum Verlassen der Familie nötigen. „Die Kultur der Angst, zusätzlich geschürt durch weniger bekannte Fälle, braucht eine lange Heilungszeit.“ Die Seligsprechung reiße „diese alte Wunde auf“⁶⁸.

Angesichts der Stellung von Theologinnen und Theologen in der römisch-katholischen Kirche, konnte in der Tat von diesen Kritiken „niemand im Ernst erwarten..., dass sie irgendwelchen Erfolg haben könnte[n]“⁶⁹. So betonte Papst Johannes Paul II. in seiner Predigt während der Seligsprechungsfeier,

2000 einstimmig verabschiedete Erklärung selbst. Weitere Beispiele bei Allen, John L. Jr: Pope of infallibility set for beatification (http://natcath.org/NCR_Online/archives2/2000c/090100/090100l.htm); 2. April 2009).

⁶⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Kirchenhistoriker im deutschen Sprachraum: Erklärung vom 13.06.2000, Nr. 3.

⁶⁶ Mortara, in: Allen 2009, o.S. (eigene Übersetzung).

⁶⁷ Ebd. (eigene Übersetzung).

⁶⁸ Ebd. (eigene Übersetzung).

⁶⁹ Brandmüller, Walter: Er hinterließ eine innerlich gefestigte Kirche, in: Die Tagespost 53 (2000) Nr. 105 vom 2. September 2000, S. 12. Bereits zuvor hatte der Konsultor der Heiligsprechungskongregation, Gherardini, Bruno: Pius IX.: Una parola chiara, in: L'Osservatore Romano 140 (2000) Nr. 197 vom 26. August 2000, S. 4, also jenem Presseorgan, das seine Aufgabe als Dienst für die Anliegen des Papstes und als Zusammenarbeit mit den Dikasterien der römischen Kurie versteht (vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 2008*, Città del Vaticano 2008, S. 1931), Gelegenheit zu einer ausführlichen Kritik an der Erklärung der Kirchenhistoriker erhalten. Für das amtlich verordnete Selbstverständnis von Theologen vgl. Bier, Georg: Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Ahlers, Reinhild/Laukemper-Isermann, Beatrix (Hg.): Kirchenrecht aktuell. Anfragen an heute an eine Disziplin von „gestern“, in: Münsterischer Kommentar zum CIC., Beiheft 40, Essen 2004, S. 1-44.

die Kirche feiere nicht bestimmte historische Entscheidungen Pius' IX., sondern seine vorbildhaften Tugenden. In turbulenten Zeiten sei er unter allen Umständen ein Beispiel unbedingter Treue zum unveränderlichen Glaubensschatz und zu seinen Amtspflichten gewesen. Immer habe er gewusst, Gott und den spirituellen Werten den absoluten Vorrang zu geben. Sein langes Pontifikat sei nicht einfach gewesen. Er habe viel leiden müssen, sei geliebt, aber auch gehasst worden. Aber gerade in diesen Konflikten hätten seine Tugenden aufleuchten können. Im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung habe er das Unverständnis und die Angriffe so vieler Menschen ertragen können.⁷⁰

Ausblick

Der kleine jüdische Junge, dem nach der Überzeugung eines amtlich für objektiv vorbildhaft erklärten Papstes die göttliche Vorsehung auf ungewöhnliche Weise den Weg zum Heil wies, schreibt sich ein in die Herausforderung des christlich-jüdischen Dialogs. Für römisch-katholische Christen kann er Anlass sein, sich wieder besser einzustimmen in ihre ganz spezifische Erinnerungskultur. In ihr wird autoritativ im Namen Christi festgelegt, was erinnerungswürdig ist, und so die Basis verfügt, von der aus auch ein christlich-jüdisches Gespräch zu führen ist. Wer wollte diese Herausforderung für gering erachten?

⁷⁰ Vgl. Papst Johannes Paul II.: Homilie vom 3. September 2000, in: *Acta Apostolicae Sedis* 92 (2000), S. 779-782, hier: S. 779f.